



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1334 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.03.2006	Kreisausschuss			
16.03.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung einer weiteren Wahlbeamtenstelle für die Dezernatsleitung I

- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Haushaltssatzung 2006
- Freigabe der Stelle eines Kreisrates/einer Kreisrätin

Sachverhalt:

Die Doppelbelastung des Landrats für repräsentative wie auch rechtsgeschäftliche Aufgaben des Landkreises hat dazu geführt, dass nicht in dem wünschenswerten Ausmaß und der nötigen Intensität Arbeitskapazitäten für die Leitung des Dezernats I zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) und die künftigen Anforderungen, die an eine moderne zukunftsorientierte Verwaltung zu richten sind. Zentrale Steuerungsaufgaben und deren operative Umsetzung insbesondere in den Ämtern 10 und 20 sowie die bereichsübergreifende Steuerung von Projekten lassen sich nicht nebenher bewerkstelligen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die im Stellenplan ausgewiesene Stelle eines weiteren Wahlbeamten für die Leitung des Dezernats I wieder zu besetzen. Die nach Besoldungsgruppe B 2 ausgewiesene Stelle ist seit Februar 2000 unbesetzt, nachdem der vormalige Stelleninhaber, Erster Kreisrat Luttmann, die Funktion des allgemeinen Vertreters übernommen hatte. Nach Änderung der Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung sind die Stellen der weiteren Wahlbeamten bei Landkreisen mit einer Einwohnerzahl von 150.001 bis 300.000 in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Die Änderung ist im Stellenplan bisher nicht nachvollzogen worden, weil eine Wiederbesetzung nicht aktuell war. Im Falle der Wiederbesetzung wäre der Stellenplan entsprechend zu ändern.

Die Berufung von weiteren Beamten auf Zeit ist gem. § 62 NLO in der Hauptsatzung zu regeln, § 8 der Hauptsatzung sieht gegenwärtig neben dem Landrat und dem 1. Kreisrat keine weiteren Beamten auf Zeit vor. Die Vorschrift wäre entsprechend zu ergänzen. Der Entwurf für eine Änderung der Hauptsatzung ist beigelegt.

Gemäß § 62 NLO sind die Stellen der auf acht Jahre zu wählenden Zeitbeamten grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass von der Ausschreibung abgesehen wird. Es wird empfohlen, die Stelle unter Verwendung des beigefügten Ausschreibungstextes öffentlich auszuschreiben.

Dem Kreistag werden folgende Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Haushaltssatzung 2006 mit dem Nachtragsplan zum Stellenplan 2006 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
3. Die Stelle des Kreisrates/der Kreisrätin ist unter Verwendung des den Erläuterungen beigefügten Ausschreibungstextes in den drei Tageszeitungen des Landkreises und der Schwartzschen Vakanzzeitung öffentlich auszuschreiben.

Dr. Fitschen